

Erwerbsfähigkeit im SGB II und Beschäftigungsmöglichkeiten

Dr. Stefan Hoehl
Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände

Bundeskongress SGB II
Forum A 7: Mit drei Stunden erwerbsfähig –
Konsequenzen einer gesetzlichen Definition

1. Oktober 2007

Definition der Erwerbsfähigkeit

(ohne Ausländerregelung, § 8 Abs. 2 SGB II)

- Nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande
 - unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
 - mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein
- (§ 8 Abs. 1 SGB II)

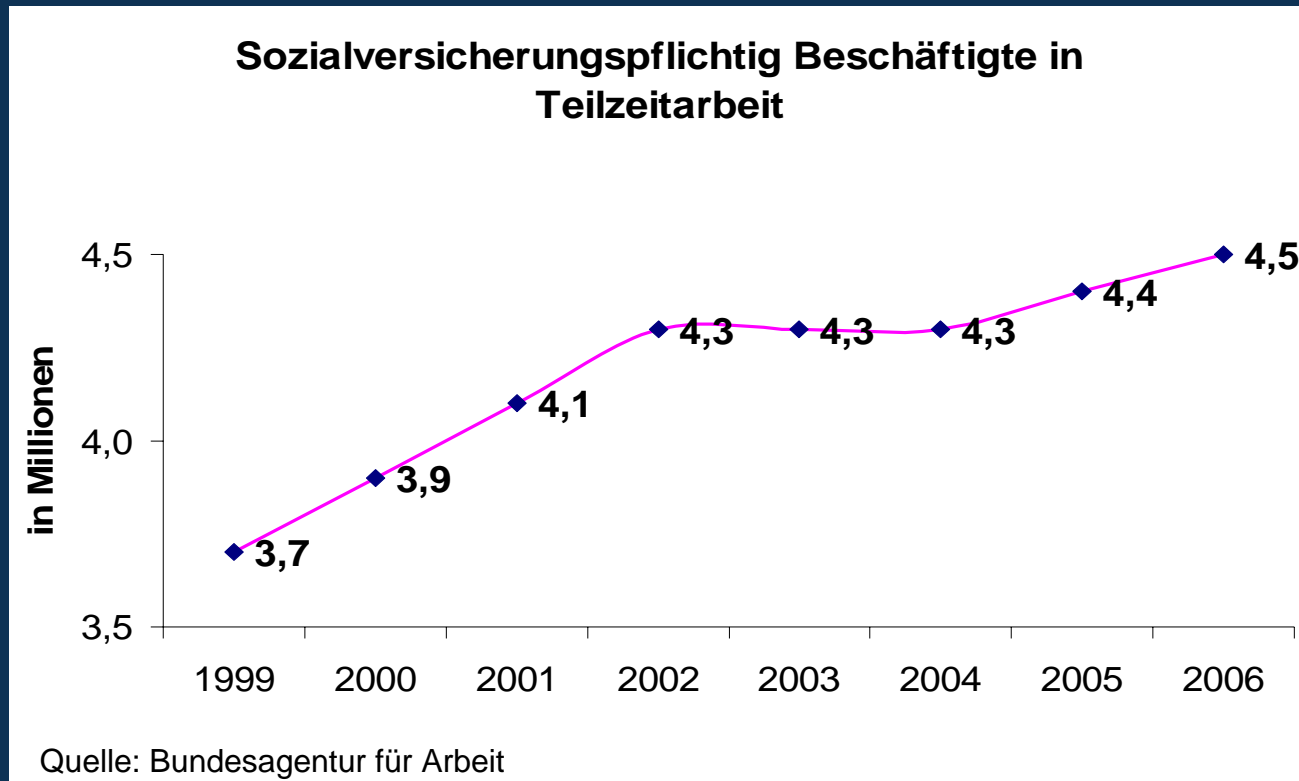
Definition der Erwerbsfähigkeit

1. Medizinische Prognose: spätestens in 6 Monaten im Stande, 3 Stunden täglich zu arbeiten
2. Beurteilung der Arbeitsmarktlage: mit (Rest)Leistungsvermögen im Stande, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein

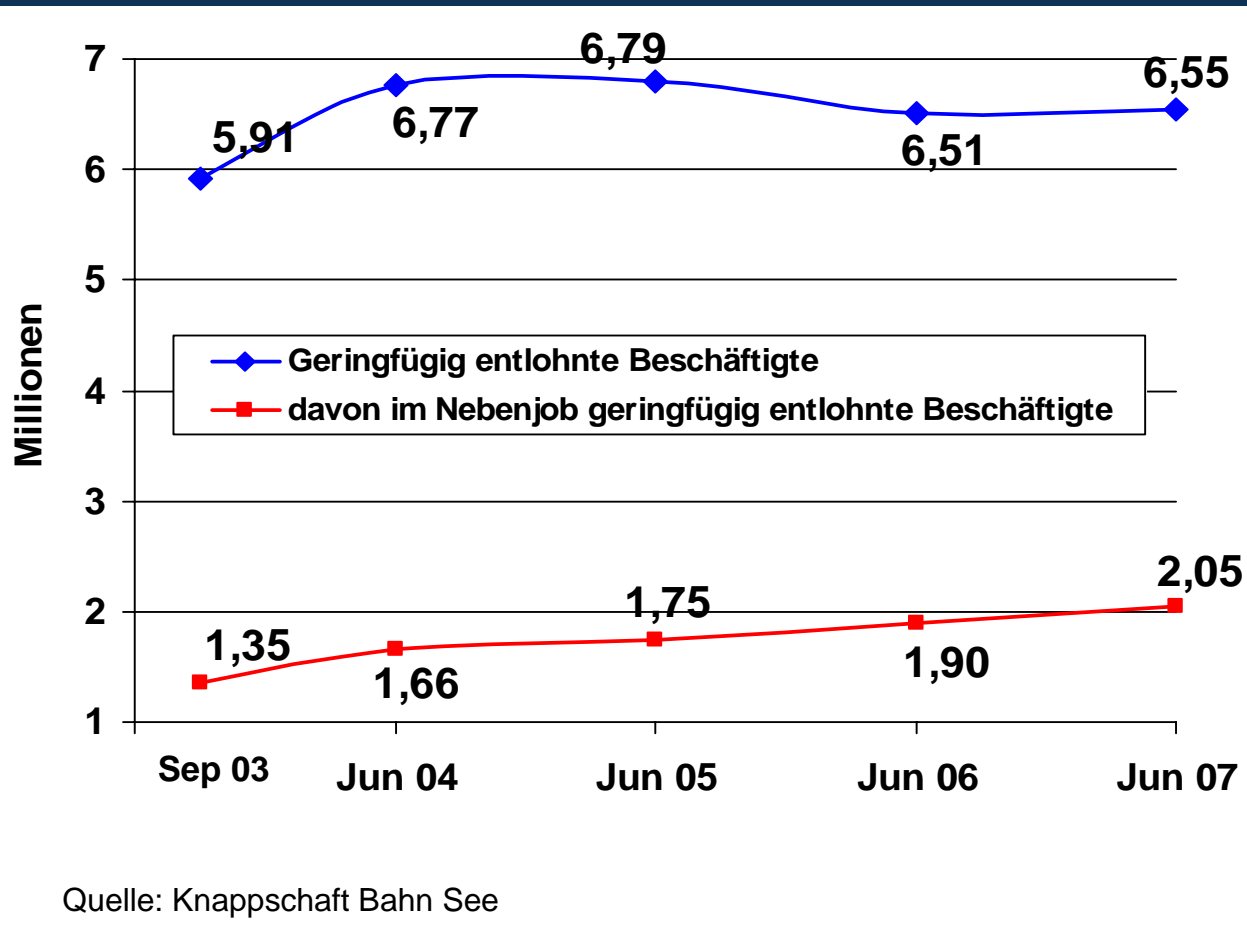
Absehbare Zeit: 6 Monate

Üblich: nennenswerte Übung auf Arbeitsmarkt

Teilzeitbeschäftigung steigt

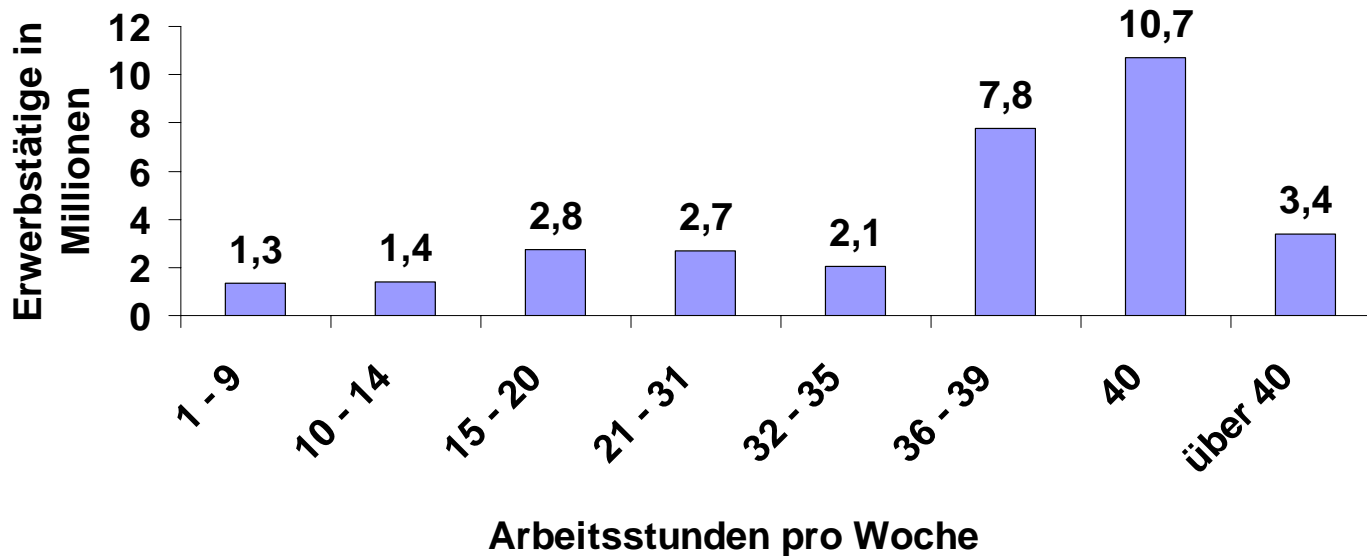


4,5 Mio. ausschließlich im Minijob



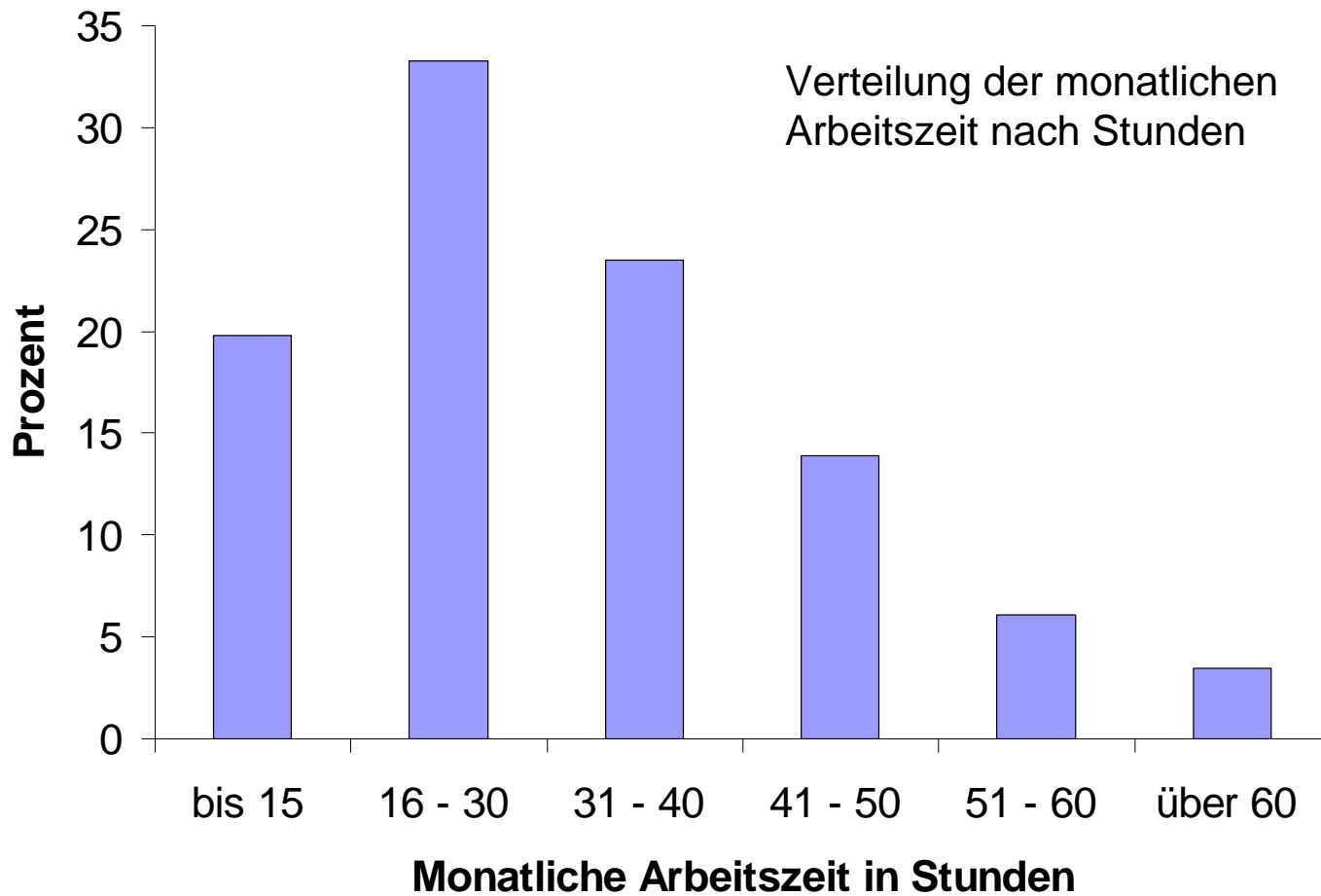
Fast 3 Mio. arbeiten unter 15 Stunden/Woche

Geleistete Arbeitsstunden pro Woche
(sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte,
Beamte und Soldaten)
in 2005



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2005

Über die Hälfte der Minijobs: bis 30 Stunden/Monat



Quelle: RWI 2004

Beschäftigungsmöglichkeit: Frage des Einzelfalles

- Je weniger tägliche Arbeitszeit desto schwieriger die betriebliche Eingliederung
- Für nur wenige Arbeitsstunden täglich kommen eher gering qualifizierte Tätigkeiten in Betracht
- Konkrete Tätigkeit und Betriebsorganisation sind entscheidend

Niedrigschwelliger Erwerbsfähigkeitsbegriff sinnvoll

- Als Gegenleistung für die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft soll Fürsorgeempfänger soviel wie möglich zum eigenen Lebensunterhalt beitragen
- Es gilt der Grundsatz: jede Arbeit ist zumutbar
- Aktivierung im SGB II-Bereich ist noch längst nicht erfolgt
- Es gibt Motivationsproblem für Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung
- Prognoseentscheidung über Leistungsvermögen ist schwierig und mit Unsicherheiten verbunden – im Zweifel sollte nicht zu früh das Signal zum Rückzug vom Arbeitsmarkt gegeben werden

Niedrigschwelliger Erwerbsfähigkeitsbegriff sinnvoll

Nur wenn keine Tätigkeit am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden kann, kommt Beschäftigungsmaßnahme in Betracht:

- Jedoch nur als Gegenleistung und mit Mehraufwandsentschädigung
- Vermittlungsvorrang in den 1. Arbeitsmarkt muss stets gewahrt bleiben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!